

Sitzung vom 2. Juli 2008 / Geschäft Nr. 6.2

**Bericht und Antrag
Motion Hans Jörg Rhy und Mitunterzeichnende betreffend
konsultativer Einbezug des Gemeindeparlamentes in die Ent-
scheidfindung des Gemeinderates für die Mitarbeit der Ge-
meinde in einer künftigen "Regionalkonferenz Bern-Mittelland";
Erheblicherklärung**

1. Ausgangslage

In der Sitzung vom 22. August 2007 hat der Motionär folgendes Begehren eingereicht:
"Der Gemeinderat wird beauftragt,

- *sich die Möglichkeit zu verschaffen, wichtige, die Gemeinde Zollikofen betreffende Geschäfte der 'Regionalkonferenz Bern-Mittelland' (und allfälliger Teilkonferenzen) dem Grossen Gemeinderat zur konsultativen Beratung vorzulegen sowie zur Haltung der Gemeindebehörden eine Konsultativabstimmung durchzuführen.*
- *spätestens 9 Monate nach Einführung einer Regionalkonferenz gemäss Art. 137ff des Gemeindegesetzes die dazu notwendige Änderung oder Ergänzung von Gemeindeglementen (z. B. Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates) dem GGR vorzulegen.*

Begründung:

Am 17. Juni 2007 hat das Stimmvolk des Kantons Bern die Umsetzung der 'Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit' (SARZ) – mit den entsprechenden Änderungen des Gemeindegesetzes – gutgeheissen.

Es ist damit zu rechnen, dass die Gemeinden der Region Bern-Mittelland relativ rasch die gesetzlichen Aufgaben einer 'Regionalkonferenz' und ihren Organen übertragen werden:

- *Regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung, inklusive gegenseitige Abstimmung;*
- *regionale Kulturförderung;*
- *Erfüllung regionaler Aufgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik (Ablösung der bisherigen 'Bergregionen' und der regionalen Planungsverbände).*

Mit dem Ziel einer effizienten und rasch wirksamen Zusammenarbeit werden im wichtigsten regionalen Organ, der 'Regionalversammlung', die Beschlüsse durch die Vertretungen der Gemeinde-Exekutiven gefasst (Gemeindepräsidenten, -präsidentinnen oder bezeichnete Stellvertretungen), teilweise unter Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung. Ein Weisungsrecht durch die kommunalen Parlamente ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Diese Motion soll es dem Gemeinderat Zollikofen ermöglichen, nach seinem Ermessen das Parlament bei wichtigen Fragen konsultativ in die Entscheidfindung einzubinden und die Haltung der Gemeinde in der Regionalversammlung damit breiter abzustützen. Klar ist, dass

- *das Ergebnis einer Konsultativabstimmung im GGR für den Gemeinderat bzw. die Vertretung in der Regionalversammlung nicht bindend sein kann (gesetzlich nicht vorgesehen);*
- *die Reglementsänderung solche Konsultativabstimmungen im Parlament nicht zwingend vorschreiben soll, sondern diese dem Ermessen des Gemeinderates überlässt;*

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	04.06.2008	c:\dokumente und einstellungen\ss.zollikofen\lokale einstellungen\temporary internet files\olk92\motion rhy betr konsultative mitwirkung_regionalkonferenz.doc	12.06.2008 12:57 / ss	1.13	1 von 3

- *die Änderung nur Sinn macht, wenn die Gemeinden der Verwaltungsregion Bern-Mittelland die Schaffung einer Regionalkonferenz formell beschliessen (Volksabstimmung).*
Zollikofen, 22. August 2007 / Hans-Jörg Rhy, SP und Mitunterzeichnende"

2. Antwort des Gemeinderates

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat wird nur wenige Geschäfte der Regionalkonferenz zu beraten haben. Es sind nämlich nur Geschäfte betroffen, bei denen das Parlament bereits bislang mitgewirkt hat. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Genehmigung der Kulturverträge. Regionale Richtpläne obliegen indessen bereits heute den Exekutiven. Die Kompetenzen der Parlamente werden demnach in diesem planerischen Bereich nicht tangiert.

Das zentrale Organ der Regionalkonferenz ist die Regionalversammlung, die Versammlung der Gemeindepräsidien. Die Gemeinderatspräsidien sind vom Volk gewählt und verfügen damit über die nötige Legitimation, sie kennen die Anliegen der Gemeinde und verfügen über die nötige strategische Gesamtsicht.

Für die Erarbeitung und Vorbereitung der Geschäfte der Regionalversammlung werden Kommissionen eingesetzt (ständige und nicht ständige Kommissionen). In die Kommissionen nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Einsitz, wobei als Mitglieder je nach Aufgabenstellung und Auftrag sowohl politische (z. B. Gemeinderatsmitglieder, Mitglieder von Gemeindeparlamenten) auch als fachliche Vertretungen in Frage kommen. Die Kommissionen können bei Bedarf Ausschüsse bilden und Dritte ohne Stimmrecht (z. B. Sachverständige, Kantonsvertreter) beiziehen.

In Art. 153, Abs. 3, des Gemeindegesetzes, steht geschrieben, dass zu wichtigen Vorhaben die Gemeindeparlamente konsultiert werden, wo solche bestehen. Bei diesen Konsultationen handelt es sich um Stellungnahmen oder Vernehmlassungen. Die Regionalkonferenzen sind an diese Entscheide rechtlich nicht gebunden.

Konsultativabstimmungen in Gemeindeparlamenten sind möglich. Zwingend sind: gesetzliche Grundlage im kommunalen Recht sowie Einhaltung der Regeln eines ordentlichen Abstimmungsverfahrens.

Fazit

Der Gemeinderat versteht das Anliegen der Motionäre. Der Rat vertritt aber die Meinung, dass Konsultativabstimmungen des Gemeindeparlamentes bezüglich Belangen der Regionalkonferenz nicht dem Geist der vom Volk angenommenen SARZ-Vorlage und damit dem Wunsch nach schlankeren Entscheidungsprozessen entsprechen. Jedenfalls ist es aus heutiger Sicht nicht angezeigt, spezielle Vorkehrungen zu treffen. Vielmehr wird empfohlen, vorläufig abzuwarten und die Entwicklung der Regionalkonferenz genau zu beobachten. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Motion insbesondere aus folgenden Gründen nicht zu überweisen:

- Beim Regionalkonferenz-Modell steht die einfache, übersichtlichere und wirksamere Zusammenarbeit im Vordergrund. Mit der Mitwirkung des Parlamentes, wird das Verfahren langsam und kompliziert.
- Das Gemeindegesetz hat die Mitwirkungsrechte definiert. Dabei kann den Parlamenten, wenn die Gemeinde dies so regelt, lediglich die Zuständigkeit zur Ergreifung von Behördeninitiativen und -referenden übertragen werden.
- Das Parlament wird bei wichtigen Geschäften direkt von der Regionalkonferenz zur Vernehmlassung eingeladen.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	04.06.2008	c:\dokumente und einstellungen\ss.zollikofen\lokale einstellungen\temporary internet files\olk92\motion rhy betr konsultative mitwirkung_regionalkonferenz.doc	12.06.2008 12:57 / ss	1.13	2 von 3

Gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung sind Begehren, die eine Änderung der Geschäftsordnung oder der Organisation des Grossen Gemeinderates zum Gegenstand haben, durch das Ratsbüro zu bearbeiten. Deshalb ist der Vorstoss, sollte dieser überwiesen werden, in diesem Bereich durch das Büro des Grossen Gemeinderates zu bearbeiten.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

Die Motion wird nicht erheblich erklärt.

Zollikofen, 13. Juni 2008

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Roland Gatschet	04.06.2008	c:\dokumente und einstellungen\ss.zollikofen\lokale einstellungen\temporary internet files\olk92\motion rhyn betr konsultative mitwirkung_regionalkonferenz.doc	12.06.2008 12:57 / ss	1.13	3 von 3